

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- vom 22.10.2002

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 25 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

- (3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 24 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 16 Verwendung des Wassers

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß § 24 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses

verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer gemäß § 24 Abs. 4 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen gemäß § 24 Abs. 5 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (3) Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer gemäß § 24 Abs. 6 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

- (2) Für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Verbandsgemeinde **Benutzungsgebühren und Wiederkehrende Beiträge** auf Grund einer besonderen Entgeltsatzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 10 Abs. 8, 11 Abs. 4, 14 Abs. 3, 16 Abs. 3, 17 Abs. 5, 19 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung) vom 22.10.2002 außer Kraft.

Rengsdorf, den 10.03.2008

**Verbandsgemeindeverwaltung
R e n g s d o r f**

**gez.
Dillenberger, Bürgermeister**

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 10.03.2008

**Verbandsgemeindeverwaltung
R e n g s d o r f**

**gez.
Dillenberger, Bürgermeister**